

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2019/065

Datum: 04.09.2019
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten	17.09.2019					
Hauptausschuss	24.09.2019					
Stadtrat	15.10.2019					

Betreff

Beschluss zur Hebesatzsatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2020

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Hebesatzsatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2020

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Nach Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Aufkommen der Realsteuern zu. Die Gemeinden sind darüber hinaus berechtigt, die Höhe der Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze in eigener Zuständigkeit festzulegen. Das kommunale Hebesatzrecht als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 GG) wird in § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie in § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) konkretisiert. Danach sind die Hebesätze für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen. Regelmäßig werden diese Hebesätze nach § 100 (2) Ziffer 5 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und beschlossen, sofern keine Steuersatzung erlassen worden ist.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) hat für die Jahre 2018 und 2019 keine Hebesatzsatzung erlassen, da die Haushaltssatzung jeweils zum 01.01. des Haushaltsjahres/Kalenderjahres in Kraft getreten war. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 wird noch keine rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegen. Um eine ordnungsgemäße Steuererhebung im Haushaltsjahr 2020 vornehmen zu können, schlägt die Verwaltung daher vor, für das Jahr 2020 von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen und neben der noch zu beschließenden Haushaltssatzung eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen.

Die Hebesätze werden unverändert gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 320 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für die Grundstücke) | 380 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Die Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2020 vom 01.01.2020 bis 31.12.2020. Für das Haushaltsjahr 2021 sind entsprechende Regelungen in der Haushaltssatzung oder einer weiteren Hebesatzsatzung zu treffen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 8, 45 Abs.2 Nr.1, 99 Abs.1 und Abs.2 und 100 Abs.2 Satz 1 Nr.5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288)
- §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996
- §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung der Hebesatzsatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2020.

Anlagen:

Entwurf Hebesatzsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2020

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer